

BVGer D-4006/2011 vom 14. Juni 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4006_2011

FR: TAF D-4006/2011 du 14 juin 2012

IT: TAF D-4006/2011 del 14 giugno 2012

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Vorab ist festzustellen, dass es sich beim Gesuch vom 18. Mai 2011 nicht nur um ein Gesuch um Familienzusammenführung handelt, auf das Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG Anwendung findet, sondern auch um ein Asylgesuch aus dem Ausland, das primär nach Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG i.V.m. Art. 3 und Art. 52 Abs. 2 AsylG zu beurteilen ist. Zwar bezeichnete der Beschwerdeführer die Eingabe vom 18. Mai 2011 als "Gesuch um Familiennachzug", begründete dieses aber nicht nur mit dem Umstand, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um seine Ehefrau handle, sondern machte auch eine persönliche Gefährdung der Beschwerdeführerin in Eritrea geltend. Es liegt damit ein Asylgesuch aus dem Ausland zugunsten der Beschwerdeführerin vor. Die Prüfung der originären Flüchtlingseigenschaft hat der Prüfung eines allfälligen derivativen Anspruchs auf

Anerkennung als Flüchtling vorzugehen (vgl. BVGE 2007/19).

E. 4.1

Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 Abs. 1 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens sieht Art. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]) vor, dass die schweizerische Vertretung mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. Ist dies nicht möglich, sind die Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Das BFM hat den Verzicht auf eine Befragung im Ausland in der Verfügung zu begründen (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.8 S. 368).

E. 4.2

Der Umstand, dass das vorliegende Asylgesuch nicht bei einer schweizerischen Vertretung, sondern direkt beim BFM eingereicht wurde, ist nicht massgeblich (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2b S. 129); das BFM hat die Eingabe vom 18. Mai 2011 zu Recht als Asylgesuch aus dem Ausland entgegengenommen. Den Verzicht auf eine persönliche Befragung der Beschwerdeführerin bei der schweizerischen Vertretung in Khartum begründete das BFM mit dem begrenzten Personalbestand der Botschaft und fehlenden Voraussetzungen im sicherheitstechnischen und räumlichen Bereich. Der Beschwerdeführer nahm in der Eingabe vom 16. Juni 2011 zu den vom BFM mit Zwischenverfügung vom 10. Juni 2011 gestellten Fragen Stellung. Die Beschwerdeführerin erhielt somit die Möglichkeit, ihre Asylgründe über ihren Ehemann als Vertreter darzulegen, so dass den verfahrensrechtlichen Anforderungen von Art. 10 AsylV 1 Genüge getan wurde.

E. 5.1

Das Bundesamt kann einer Person, die sich im Ausland befindet, das Asyl - und damit auch die Einreise in die Schweiz - verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung gemäss Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Asylausschlussgrund von Art. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3). Hält sich die Person, die ein Asylgesuch aus dem Ausland gestellt hat, in einem Drittstaat auf, bedeutet dies zwar nicht zwingend, dass es ihr auch zuzumuten ist, sich dort um Aufnahme zu bemühen. Im Sinne einer Regelvermutung ist aber davon auszugehen, sie habe dort den erforderlichen Schutz gefunden, was in der Regel zur Ablehnung des Asylgesuchs und der Verweigerung der Einreisebewilligung führt. In jedem Fall sind die Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und diese sind mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen. Es gilt also zu prüfen, ob es aufgrund der gesamten Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist,

die einer Person den erforderlichen Schutz gewähren soll (vgl. BSGE 2011/10 E. 5.1).

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin machte eine eigene Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG geltend, indem sie vorbrachte, Eritrea wegen Problemen mit einem Kommandanten während des Militärdienstes illegal verlassen zu haben. Das BFM qualifizierte die geltend gemachten Schwierigkeiten der Beschwerdeführerin mit den eritreischen Behörden grundsätzlich als asylbeachtlich, erachtete jedoch die Voraussetzungen des Ausschlussgrundes von Art. 52 Abs. 2 AsylG für gegeben, da die vom UNHCR als Flüchtling anerkannte Beschwerdeführerin den subsidiären Schutz der Schweiz nicht benötige und ihr ein weiterer Verbleib im Sudan zuzumuten sei. Dieser Einschätzung ist beizupflichten. Die Beschwerdeführerin befindet sich seit dem 10. August 2010 im Sudan, wo sie sich beim UNHCR habe registrieren lassen. Sie habe den Flüchtlingsstatus erhalten und sei dem Flüchtlingscamp F. _____ zugewiesen worden, welches sie indes Ende Oktober 2010 verlassen habe und seither in G. _____ lebe. Diesbezüglich ist festzustellen, dass sich die grosse Diaspora eritreischer Flüchtlinge in der Grossstadt G. _____ relativ gefahrenlos aufhalten kann. Die Beschwerdeführerin dürfte dort als Mitglied der katholischen Kirche auch über ein sie schützendes Beziehungsnetz verfügen (vgl. die durch einen katholischen Priester ausgestellte Heiratsbestätigung vom [...] 2010). Im Übrigen vermochte sie in den nunmehr rund zwei Jahren, in denen sie im Sudan lebt, eine gewisse Selbständigkeit zu entfalten. So war sie in der Lage, sich in G. _____ einzurichten, die dortige Eheschliessung zu organisieren und sich nach der Erkrankung an (Krankheit) in medizinische Behandlung zu begeben. Die geschilderten Umstände lassen wiederum auf ein vor Ort bestehendes Kontaktnetz und auf den Zugang zu ärztlicher Versorgung schliessen. Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin geäusserten Angst vor einer Rückschaffung nach Eritrea ist festzustellen, dass das Risiko einer Deportation für im Sudan als Flüchtlinge anerkannte Eritreer gering ist. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden kann, dass vereinzelt Deportationen erfolgen, indessen finden solche nicht flächendeckend statt. Eine generelle Gefahr einer Deportation besteht für die in grosser Zahl im Sudan lebenden eritreischen Flüchtlinge nicht und es liegen keine konkreten Hinweise dafür vor, dass die vom UNHCR registrierte Beschwerdeführerin akut von einer Rückschaffung bedroht wäre. Sollte sie eine solche ernsthaft befürchten, wäre es ihr zuzumuten, in das ihr zugewiesene Flüchtlingscamp zurückzukehren und so die Gefahr einer Deportation zu minimieren. Die Ausführungen in der Beschwerdeeingabe vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die geltend gemachte Beziehungsnähe zur Schweiz - der Beschwerdeführer ist der einzige hiesige Bezugspunkt - vermag die für einen Verbleib im Sudan sprechenden Faktoren nicht aufzuwiegen, zumal die Beschwerdeführenden nie zusammengelebt haben, bis zur Flucht des Beschwerdeführers im Februar 2006 nur sporadisch Zeit miteinander verbracht haben (Besuche, Ferien) und sich danach fast fünf Jahre lang - bis zur Trauung im (...) 2010 - nicht mehr gesehen haben (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen unter E. 6.). Vor diesem Hintergrund, der mit demjenigen im zitierten Urteil (...) nicht vergleichbar ist (dortige Bejahung einer engeren Beziehung zweier sich in einem Flüchtlingslager im Sudan befindenden eritreischen Töchter zur Schweiz, wo ihr Vater lebt und wohin der Mutter und Geschwister die Einreise bewilligt wurde), ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin den subsidiären Schutz der Schweiz gemäss Art. 52 Abs. 2 AsylG nicht benötigt. Der weitere Verbleib im Sudan ist zumutbar.

E. 5.4

Aufgrund des Gesagten hat das BFM die Einreise der Beschwerdeführerin in die Schweiz in diesem Kontext zutreffend verweigert und das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6

Die Beschwerdeführenden ersuchten weiter um Bewilligung der Einreise der Beschwerdeführerin in die Schweiz gestützt auf Art. 51 AsylG (Familiennachzug).

E. 6.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG wird Ehegatten von Flüchtlingen die Einreise auf Gesuch hin bewilligt, wenn sie durch die Flucht getrennt wurden und sie sich im Ausland befinden. Nach der Einreise werden die Ehegatten von Flüchtlingen als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen.

E. 6.2

Das BFM kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass die Bedingungen für einen Familiennachzug gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG nicht erfüllt seien. Dieser Einschätzung ist beizupflichten. Im Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers aus Eritrea Ende Februar 2006 waren die Beschwerdeführenden noch kein Ehepaar. Die Heirat erfolgte vielmehr erst am (...) 2010 im Sudan, mithin erst mehrere Jahre nach der Flucht des Beschwerdeführers. Gemäss den Ausführungen in der Eingabe des Beschwerdeführers vom 16. Juni 2011 haben die Beschwerdeführenden vor der im Februar 2006 erfolgten Flucht auch nicht zusammengelebt, sondern sich nur öfters getroffen und gemeinsam die Ferien verbracht. Von einer eheähnlichen engen Partnerschaft im Zeitpunkt der Flucht des Beschwerdeführers aus dem Heimatland kann damit nicht gesprochen werden, so dass die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 4 AsylG - Trennung von Ehegatten durch Flucht - nicht erfüllt sind.

E. 6.3

Aufgrund des Gesagten sind die Voraussetzungen für den Familiennachzug im Sinne von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG nicht gegeben. Das BFM hat damit die Einreise der Beschwerdeführerin in die Schweiz auch in diesem Kontext zu Recht verweigert.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die vorinstanzliche Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde jedoch nicht als aussichtslos zu bezeichnen war und die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers belegt ist, sind in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG keine Kosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)